

Taf. 0.03.02 Theodor von Neuhoff, 1736 unter dem Namen Theodore il primo - Theodor der Erste - zum König von Korsika gewählt*

Theodor von Neuhoff stammt aus dem Geschlecht des Hermann von Neuhoff (h/1.Ehe 1454 Catarine von Bonslede gt. Dramme und h/2.Ehe Dina von Bonseler). Sein Vater war Offizier in der Garde des Fürstenbischofs von Münster gewesen, aber später in französische Dienste getreten. Als Sohn des Barons von Pungelscheid bei Werdohl im Kreis Altena in Westfalen kam Theodor als Page an den Hof der Herzogin von Orleans, der berühmten Liselotte von der Pfalz, Tochter des Kurfürsten Karl Ludwig, *1652, †1722, ∞1671 mit Herzog Philipp von Orléans, dem Bruder Ludwigs XIV. Als Offizier und Diplomat hat Theodor fast alle europäischen Höfe kennengelernt, namentlich Paris, Stockholm, London Madrid, Wien. Als kaiserlicher Resident in Florenz war er auf die Lage Korsikas aufmerksam geworden. Korsika führte zur damaligen Zeit einen aussichtslosen Befreiungskrieg gegen Genua.

Am 12. März 1736 erreichte Theodor von Neuhoff mit einem Dreimaster die Ostküste von Korsika und ging in Höhe des Hafens von Aleria vor Anker. Kaum angekommen, erwiesen die vornehmsten Korsen - Staatsmänner und Generale - dem erwarteten hohen Gast ihre Reverenz an Bord. Wieder an Land, lief ein großes Erstaunen durch die wartende Volksmenge, als sie den seltsamen Fremden sah. Von königlicher Art war sein Äußeres und sein Auftreten. Theodor von Neuhoff war gekleidet mit einem langen Mantel aus scharlachroter Seide, trug maurische, bis an die Knöchel gehende gelbseidene Beinkleider, gelbe Schuhe und einen spanischen Dreispitz. In einem Gürtel aus gelber Seide steckten reichziselerte Pistolen. Ein langer Degen und in der Rechten ein kostbarer Zepterstab erhöhten den theatralisch-majestätischen Eindruck des geheimnis- und hoheitsvollen Mannes, den prächtig gekleidete maurische Diener und französische und spanische Offiziere umgaben. Die Korsen jubelten dem Fremden zu, der Hilfe und Rettung in äußerster Not - in Form von Kanonen, Gewehre, Schuhe und Lebensmittel - brachte.

Am 15. April versammelte sich das Volk im Konvent von Alesani, um seinen Beschluß zu fassen. Als offizielle Beauftragte der korsischen Nation waren je zwei Vertreter der Gemeinden des Landes, Abgeordnete der Geitslichkeit und der Klöster versammelt, mehrere tausend Menschen lagerten um den Konvent. Der Versammlung wurde nun die von den Führern ausgearbeitete Verfassung des Königreiches Korsika vorgelesen. Die Vertreter des Volkes nahmen die einzelnen Artikel durch Zuruf an. Dann unterzeichnete der Baron Theodor von Neuhoff vor den Vertretern der Nation das Dokument und schwor auf das Evangelium, der Verfassung treu zu bleiben.

Die Verfassung hatte folgenden Wortlaut:

„Im Namen und zur Ehre der Hochheiligen Dreieinigkeit, des vaters, des Sohnes und des Heiligen geistes, sowie der unbefleckten Jungfrau Maria.

Heute, Sonntag den 15. April des Jahres 1736, wurde in der Generalversammlung des Königreiches Korsika, welche vorschriftsmäßig auf Befehl unserer vortrefflichsten

generäle einberufen und in Alesani abgehalten wurde, nach langen und reiflichen beratungen der Häupter und aller Völker des Königreichs bestimmt und verfügt, einen König zu wählen und unter seiner Abhängigkeit zu leben: und Herr Theodor, Baron von Newhoff, wurde als solcher anerkannt und ausgerufen unter folgenden Bedingungen und Verträgen, zu deren Einhaltung sich der genannte Herr Baron wird durch Eid verpflichten müssen, sowohl für seine Person als auch für seine Nachfolger, da es der Wille des Volkes ist, daß er keinen königlichen Akt vornehmen könne, bevor er nicht die genannten verträge und Bedingungen angenommen, ihre Einhaltung beschworen und diesen Akt, der in Form eines Vertrages abgefaßt ist, damit er auf immer gültig sei und die volle und ganze Ausführung aller seiner artikel verbürge, eigenhändig unterzeichnet und mit dem eigen Petschaft gesiegelt hat.

Folgendes wurde also beschlossen und verfügt.

I. Daß der Herr Theodor, Baron von Newhoff, zum Souverän und ersten König dieses Königreiches erklärt wurde und nach ihm seine männlichen Nachkommen entsprechend dem Recht und Rang des Alters, mangels männlicher Nachkommen die Töchter, entsprechend demselben Recht und Rang des Alters, vorausgesetzt, daß diejenigen, welche ihm auf dem Thron folgen werden, römisch-katholisch sind und ihren ständigen Wohnsitz immer im Königreiche haben, ebenso wie der genannt Herr Baron daselbst wird residieren müssen.

II. Daß, im Falle der Herr Baron keine Nachkommen hätte, er befugt wäre, einen ihm verwandten Nachfolger zu wählen und zu ernennen, welcher römisch-katholisch sein und im Königreich wohnen müßte.

III. Daß, falls sowohl die männlichen als weiblichen Nachkommen des genannten Herrn Barons oder dessen, den er zu seinem Nachfolger eingesetzt hat, aussterben sollten, das Königreich das recht seiner Freiheit behält und die Völker sich entweder wieder einen König geben, oder diejenige Regierungsform wählen können, die sie als geeignet erachten werden.

IV. Daß der gegenwärtige König sowie seine Nachfolger die ihnen gebührende Autorität und alle Rechte des Königiums genießen werden, jedoch mit Ausnahme der im folgenden vorbehaltenen Punkte und Artikel.

V. Daß man einen Landtag ernennen und einrichten wird, der sich aus 24 der befähigsten und verdiensteten Untertanen zusammensetzen wird, und zwar aus 16 dieseits der Berge und 8 von jenseits, sowie daß 3 Mitglieder dieses Landtags, und zwar 2 aus der Zahl der 16 und 1 aus der Zahl der 8 ihren Sitz immer am Hofe haben werden, und daß der König nichts was auf die Steuern und Abgaben sowie Krieg und Frieden Bezug hat, ohne Einwilligung wird entscheiden können.

VI. Die Machtbefugnisse dieses Landtages werden darin bestehen, daß er gemeinsam mit dem König die auf Krieg und Frieden, Steuern und Abgaben bezüglich Maßnahmen ergreifen wird, die zum Verladen der Güter und Waren des Landes geeignetsten Plätze des Königreiches bezeichnen wird und sich bei allen Gelegenheiten und Orten, die es ihm ratsam erscheinen lassen, wird versammeln können.

VII. Daß jegliche Würden, Stellen und Ämter nur an Landeskindern, unter immerwährenden Ausschluß aller Ausländer, wer sie auch sein mögen, verliehen werden.

VIII. Daß sofort nach Errichtung der Regierungsverfassung alle Genuesen aus dem Königreich verjagt und daß sofort nach Wiederherstellung des Friedens um Königreiche nur diejenigen Truppen verbleiben werden, die sich aus Soldaten, welche Korsen sind, zusammensetzen, mit Ausnahme der königlichen Garde, welche nach freier Wahl Korsen oder Ausländer anwerben kann.

IX. Daß sowohl jetzt als auch während der Dauer des Krieges mit den Genuesen der König ausländische Truppen kommen lassen und verwenden kann, wenn nur ihre Zahl 1200 nicht übersteigt und sofern der Landtag gemeinsam mit Seiner Majestät es nicht für erforderlich erachtet, diese Zahl zu vergrößern.

X. Daß kein Genuese, welcher Stellung und welchen Standes er auch sei, sich im Königreiche aufhalten oder niederlassen dürfe und es nicht einmal dem König freistehen wird, dies zu erlauben.

XI. Daß die Güter und waren des Landes, die man aus dem Königreiche ausführen wird, keinerlei Zölle oder Ausfuhrabgaben bezahlen werden.

XII. Daß alle Güter der Genuesen, sowie der Verräter des Königreiches und Vaterlandes als auch der Greichen, die in Paonien wohnen, konfiziert werden. Nichtsdestoweniger ist es klar, daß dieser Strafe diejenigen Güter nicht unterliegen werden, die irgendeinem Landeskinde gehören, wenn dasselbe auch hiervon irgendwelche Rente oder Abgabe, sei es an die Republik Genoa, sei es an einen Genueser Privatmann zahlte.

XIII. Daß der jährliche Tribut, der von den Korsen erhoben wird, 3 livres gesetzlicher Münze pro Familienoberhaupt nicht übersteigt, und daß man den Halbtribut abschaffen wird, so daß die Witwen weder dieser Steuer noch irgendeiner anderen Abgabe unterliegen.

XIV. Daß das Salz, das der König dem Volke liefern wird, nicht teurer wird bezahlt werden können als dreizehneinhalb Groschen gesetzlicher Münze für jede Maß, welche 22 Pfund des gewöhnlichen Landesgewichtes wiegt.

XV. Daß die Städte und Gemeinden des Königreiches in ihren früheren Rechten bezüglich der Verwaltung des Proviantes und betreffs der Menge, der Güte und des Preises der für die Kommune notwendigen Lebensmittel belassen werden.

XVI. Daß man in einer der Städte des Königreiches eine öffentliche Universität errichten wird für das Studium des Rechtes und der Philosophie. Daß der König gemeinsam mit dem Landtag für ihren Unterhalt sorgen wird, indem er ihr in der Art und Form, die als geeignet befunden werden wird, genügende Mittel anweist und daß Seine Majestät sie dieselben Privilegien genießen lassen, in deren Besitz sich die anderen Universitäten befinden.

XVII. Daß der König zur Ehre und zum Ruhme des Königreiches ungesäumt einen Adelsstand begründen wird, welcher sich aus den befähigsten Landeskindern zusammensetzen wird.

XVIII. Daß alle Wälder und alles bestellbare Land weiterhin im Besitze der Landeskinde verbleiben werde, in derselben Art wie es in der Vergangenheit war und jetzt

ist, so daß der König keine anderen Rechte hat und beanspruchen kann als diese, welche die Republik genoß."

Den 18. Mart 1736

Der Baron von Neuhoff

erwählter König in Corsica, unter dem Namen Theodoro il primo (Theodor der Erste).

Der neue König fing gut an. Er förderte Handel und Gewerbe, schlichtete die inneren Zwistigkeiten, gründete Schulen, schuf ein fähiges Heer und ließ eigene Münzen schlagen, die auf dem europäischen Festland mit dem dreißigfachen Wert bezahlt wurden. Aber davon hatte König Theodor der Erste nichts. Ihm fehlten Geld und Flinten. Da selbst von seinen Verwandten in Westfalen keine Hilfe bekam, denn wo sollte der gute Baron von Droste 5000 Flinten hernehmen, um sie den bedrängten Vetter nach Korsika zu schicken, blieb Theodor keine andere Wahl, um selbst auf dem Festland Hilfe zu organisieren. Er setzte in einem feierlichen Akt einen Regenten als seinen Vertreter ein und verließ die Insel. Dabei passierte es ihm in Amsterdam, daß seine Gläubiger „Seine Majestät“ nicht respektierten und den König von Korsika in den Schulturm werfen ließen. Theodor kam aber wieder frei und erschien mit einer regelrechten Kriegsflotte, mit 200 Kanonen und allem Kriegsmaterial, wieder vor Korsika. Aber dort hatte sich die Lage geändert. Frankreich war an der Seite Genuas auf den Plan erschienen. Der Freiheitstraum der Korsen war aus und somit auch Theodors Königstraum. Seine Aufrufe hatten keine Wirkung mehr.

Der König ohne Land zog sich nach England zurück. Dort setzten ihm seine Gläubiger noch einmal hart zu. Sechs Jahre lang wurde er durch den Court of King's gefangengehalten, bis er sich bereit erklärte, seinen Gläubigern seine ganze Habe, sein Königreich, zu übertragen. So erhielt er die Freiheit wieder. Das Ende seines Lebens hat er bei einem mitleidigen Schneider in London zugebracht, zwar arm, aber jeder Zoll ein König. Er starb im Dezember 1756.

Ein Englischer Lord setzte Theodor einen Grabstein mit der Inschrift:

„Das Schicksal schenkte ihm ein Königreich und versagte ihm Brot.“

Noch heute erinnert eine Tafel an der St. Anna-Kirche an den sauerländischen König von Korsika.



Am 15. Dezember fand in der St. Annakirche von Westminster das Totenamt und auf dem St. Annafriedhof die Beerdigung von Theodor von Neuhoff statt.

Ein Dokument über den Heimgang lautet wie nebenstehend dargestellt:

Für das Begräbnis des Barons Neuhoff, König von Korsika, beerdigt im St. Annafriedhof am 15. Dezember 1756	
Ein großer Sarg aus Ulmenholz, übertogen mit allerfeinstem schwarzem Tuch, verziert mit doppelten Reihen Messingnägeln, einer breiten Inschrift-Tafel, zwei vergoldeten Kronen, vier Paar chinesischen vergoldeten Traggriffen mit Kronen geschmückt; der sarg innen mit feinem gefälteltem Crepe gefüttert	
Ein feines doppeltes Leichenkissen	
Vier Männer in Schwarz, die den Leichnam hinuntertrugen	
Abgaben an die St. Annenkirche	
Lohn für Totengräber	
Bahrtuch aus bestem Sammet	
Leihgebür für drei Herrenmäntel und weiße Trauerbinden	
Kutsche und Leichenwagen mit Gespann	
Mäntel, Hutschnüre und Handschuhe für die Kutscher	
Bier für die Männer	
Gefolge beim Begräbnis	
In Summe	£ 1.112
Ein Teil erhalten	£ 880
Restbetrag	£ 232